



25 Jahre Schuldenberatung im Kreis Düren

Im Kreis Düren gibt es zwei Schuldenberatungsstellen seit nun 25 Jahren. Anlässlich dieses Jubiläums informieren beide Beratungsstellen die Leserinnen und Leser in einer Zeitungsreihe über verschiedene Themen:

Heute zum Thema: **Pfändungsschutz-Konto**

Das Pfändungsschutzkonto, kurz P-Konto genannt, ist ein Girokonto, das im Falle einer Kontopfändung dem Kontoinhaber die Möglichkeit gibt, über einen bestimmten pfändungsfreien Betrag pro Monat zu verfügen. Es wird in der Regel nur als Guthabenkonto geführt. Ein Bankkunde kann jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt. Die Umwandlung muss schriftlich beantragt werden, sie erfolgt dann innerhalb von vier Arbeitstagen. Das Konto kann nur als Einzelkonto geführt werden, Gemeinschaftskonten wie z.B. Ehegattenkonten können nicht umgestellt werden. Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto führen und bei der Vereinbarung hat der Kunde gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er kein weiteres Pfändungsschutzkonto besitzt. Auch ein Konto im Dispo kann in ein P-Konto umgewandelt werden. Allerdings wird die Bank den Dispo kündigen und eine Vereinbarung über den Ausgleich der Kontoüberziehung treffen. Eine Rückumwandlung in ein „normales Girokonto“, z.B. wenn die Pfändungen bezahlt wurden, ist möglich.

Wird das Guthaben auf einem P-Konto gepfändet, kann der Schuldner bis zur Höhe des monatlichen Pfändungsfreibetrages, des sogenannten Sockelbetrages, über sein Guthaben verfügen. So z.B. Überweisungen tätigen, Geld abheben oder mit der EC Karte im Geschäft bezahlen. Seit Juli 2019 beträgt der Sockelbetrag 1.178,59 Euro. Erfüllt der Schuldner gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen, erhöht das Geldinstitut nach Vorlage einer P-Konto Bescheinigung den monatlichen Pfändungsfreibetrag.

Diese P-Konto Bescheinigungen dürfen nur Rechtsanwälte, Sozialleistungsträger, die Familienkasse, Arbeitgeber und anerkannte Schuldnerberatungsstellen ausstellen. Der Sockelbetrag kann auch erhöht werden, wenn der Kontoinhaber für nicht unterhaltsberechtigte Personen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder Sozialgesetzbuch XII entgegennimmt und/oder Pflegegeld der Pflegekassen, Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder wie z.B. Kinderzuschlag auf das zu bescheinigende Konto eingehen. Daneben können auch einmalige Sozialleistungen bescheinigt werden, dadurch erhöht sich in dem jeweiligen Monat der Pfändungsfreibetrag entsprechend.

In bestimmten Situationen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, einen individuellen Pfändungsschutz beim Vollstreckungsgericht zu beantragen oder den pfändungsfreien Sockelbetrag auf dem P-Konto gerichtlich abändern zu lassen.

Welche Einkunftsarten auf dem P-Konto eingehen, sind für den Pfändungsschutz unerheblich. Jeder Zahlungseingang, also auch freiwillige Einzahlungen Dritter oder Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind bis zur Höhe des Pfändungsfreibetrages vor dem Zugriff des Pfändungsgläubigers geschützt.

Beratung und Unterstützung erhalten Ratsuchende aus dem Kreis Düren:

Schulden- und Insolvenzberatung der Evangelischen Gemeinde zu Düren

Wilhelm-Wester-Weg 1, Eingang B

52349 Düren

Telefon: 02421/188-130

www.schulden-insolvenzberatung-dueren.de

Schuldner- und Insolvenzberatung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich

Schirmerstr. 1 A

52428 Jülich

Telefon: 02461/ 9756-0

www.kkrjuelich.de